



Satzung

Stand: 30. April 2016

BUNDESVERBAND DEUTSCHER FILM-AUTOREN e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V." (BDFA) und führt die Tradition des 1927 in Berlin gegründeten BdFA fort. Sitz des BDFA ist Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der BDFA ist der Dachverband von selbständigen Amateurfilm- und Amateur- Video-Vereinigungen und Verbänden, sowie Zusammenschlüssen gesellschaftlicher und gemeinschaftlicher Art nach dem BGB in der Bundesrepublik Deutschland soweit sie ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die Satzung des BDFA ohne Einschränkungen anerkennen. Der BDFA ist auf Bundesebene tätig und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Ausland. Er ist Mitglied der "UNION Internationale du Cinema" (UNICA), die dem CICT, Conseil International du Cinema et de la Television, in der UNESCO angeschlossen ist.

Er unterstützt Zweck und Ziel dieser internationalen Organisation.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt den engen Zusammenschluss aller deutschen Amateurfilm- und Amateurvideo-Vereinigungen und -Verbände und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977), §§ 51-68; dies insbesondere durch Förderung von Film und Video auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Völkerverständigung, Jugend- und Volksbildung ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte.

Die Aktivitäten des BDFA beziehen sich insbesondere auf:

- Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Vereinigungen und Verbände auf jede nach dieser Satzung mögliche Art im Hinblick auf Förderung und Pflege des Amateurfilmwesens;
- Kontaktaufnahme mit anderen, nicht organisierten Film- oder Video-Vereinigungen oder Amateurfilmschaffenden;
- Mithilfe bei der Gründung von Amateurfilm- und Amateurvideo- Vereinen (- Clubs), -Verbänden und -Gemeinschaften;
- Herausgabe von Verbandsmitteilungen;
- Vorträge, Seminare und Demonstrationen über technische, künstlerische, dramaturgische, rechtliche oder sonstige Themen auf allen Gebieten von Film und Video;

- Durchführung von und Mitwirkung bei deutschen und internationalen Veranstaltungen;
- Ausrichtung von Wettbewerben auf Bundesebene und Beteiligung an internationalen Wettbewerben;
- Unterhaltung eines Medien-Archivs, Beschaffung von Film- und Video-Kopien des In- und Auslandes, Tonband-Demonstrationen sowie sonstigen Lehr- und Archiv-Materials;
- Verleih von Archivfilmen, Videobändern und sonstigen Demonstrations-materials an die dem BDFA angeschlossenen Mitglieder;
- aktive Mitwirkung bei allgemeinbildenden und künstlerischen Tätigkeiten anderer öffentlicher und privater Institutionen, zum Beispiel Volkshochschulen, Jugendverbänden, Behörden oder sonstigen interessierten Vereinigungen;
- Vertretung der deutschen Film- und Videoamateure gegenüber in- und ausländischen Körperschaften, Behörden und Organisationen;
- Erfahrungsaustausch mit der Film-, Foto- und Videoindustrie;
- Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen;
- Mitwirkung an den Aufgaben der UNICA im CICT der UNESCO.

§ 3 Gliederung des BDFA

Der BDFA ist in Landesverbände untergliedert, die den Bundesländern entsprechen. Die Landesverbände können sich in Regionen, die den Regierungsbezirken oder anderen Ordnungsprinzipien entsprechen, gliedern.

Die Clubs bzw. Einzelmitglieder gehören dem Landesverband an, in dessen Bereich sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben bzw. ausüben. Sie sind gem. § 5 sowohl ordentliches Mitglied in diesem Landesverband als auch ordentliches Mitglied im BDFA.

Regionen und Landesverbände können sich zu Wettbewerbsgemeinschaften zusammenfinden.

In Ausnahmefällen kann ein Mitglied die Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband beim Vorstand beantragen. Vor der Entscheidung müssen die Vorsitzenden der betroffenen Landesverbände gehört werden.

Abweichend von Abs. 1, 1. Satz können sich Landesverbände zu einem größeren Landesverband zusammenschließen. Dies erfordert die Zustimmung des BDFA-Vorstandes.

Die Landesverbände geben sich eine Geschäftsordnung oder eine vereinsgemäße Satzung. Die Zugehörigkeit zum und die Verpflichtungen gegenüber dem BDFA müssen daraus deutlich ersichtlich sein.

Für die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind die Satzung des BDFA und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Bundes-Ausschusses verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Dem BDFA gehören an: ordentliche, korporative, fördernde und korrespondierende Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Amateur-Film- und -Video-Vereinigungen, -Arbeitsgemeinschaften, und -clubs (nachfolgend als Clubs bezeichnet), sowie Verbände, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung bereits Mitglied des BDFA sind, ferner alle Clubs und Verbände, die in der Folgezeit als Mitglieder aufgenommen werden. Die rechtliche Selbständigkeit der ordentlichen Mitglieder des BDFA (Clubs und Verbände) bleibt unangetastet.

Bei besonderen Erfordernissen oder Gegebenheiten können Verbände einen ähnlichen Status wie den der Landesverbände erhalten.

Die Mitglieder der Clubs (natürliche Einzelpersonen) sind **korporative Mitglieder** sowohl des BDFA als auch des jeweils für sie zuständigen Landesverbands; auf Antrag erhalten sie einen BDFA-Mitgliedsausweis. Sie haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des BDFA und auf kostenlose Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes der BDFA-Geschäftsstelle sowie kostenlosen Bezug der Verbandsnachrichten.

Ordentliche Mitglieder sind auch die **Einzelmitglieder**; das sind die dem BDFA angehörenden natürliche Personen. Sie können sich auf Landesverbandsebene zu "Interessengemeinschaften der Einzelmitglieder" zusammenschließen; ihre Interessen werden durch einen zu wählenden Sprecher, der Clubleiterstatus hat, gegenüber dem Landesverband und bei dessen Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme vertreten.

Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen oder Vereinigungen werden, welche die Bestrebungen des BDFA direkt oder indirekt unterstützen wollen. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

Amateur-Film- und -Video-Clubs außerhalb des Bundesgebietes können als **korrespondierende Mitglieder** aufgenommen werden. Deren Rechte und Pflichten unterliegen einer besonderen Vereinbarung, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt und in Kraft gesetzt werden muss.

Alle ordentlichen, korporativen, fördernden und korrespondierenden Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Die ordentlichen Mitglieder (Clubs und Verbände) sind verpflichtet, diese Bindung für die korporativen Mitglieder durch ihre Satzungen zu gewährleisten.

Auf Antrag des BDFA-Vorstandes und des Bundesausschusses können in der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BDFA verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 6 Aufnahme

Jede deutsche Amateurfilm- und -Video-Vereinigung gemäß § 2 dieser Satzung kann die ordentliche Mitgliedschaft im BDFA beantragen. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist für Clubs über den Vorsitzenden des betreffenden Landesverbandes an den 1. Vorsitzenden des BDFA zu richten. Mit der Aufnahmeanzeige werden die neuen Mitglieder zugleich auch Mitglieder in den Gliederungen des BDFA. Die Mitgliedschaft nur in einem Landesverband oder nur im BDFA ist ausgeschlossen. Dem Antrag ist ein Exemplar der Clubsatzung oder sonstiger Vereinbarungen sowie eine namentliche Liste der Clubmitglieder beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der BDFA-Vorstand nach sorgfältiger Prüfung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes.

Verbände richten ihren Aufnahmeantrag unter Beifügung ihrer Satzung und sonstiger Vereinbarungen sowie einer namentlichen Liste ihrer Verbandsmitglieder unmittelbar an den 1. Vorsitzenden des BDFA.

Einzelne Personen können die Mitgliedschaft als Einzelmitglied unmittelbar beim BDFA-Vorstand beantragen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung in allen Teilen an.

Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste der Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 7 Aufnahmegebühr

Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder (Clubs und Verbände) und die Einzelmitglieder zahlen an den BDFA einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der sich bei Clubs nach der Zahl der Clubmitglieder und bei Verbänden nach deren Mitgliederzahl richtet. Die

Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung erfolgt über die Landesverbände.

Unabhängig von diesem Beitrag können die Landesverbände für die ordentlichen Mitglieder (Clubs) einen eigenen Landesverbandsbeitrag erheben.

Für Clubs mit weniger als 7 Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag erhoben, der ebenfalls jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Solange der fällige Beitrag oder Rückstände an die Landesverbände des BDFA nicht gezahlt sind, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom BDFA-Vorstand auf sorgfältig begründeten Antrag vorübergehend ermäßigt werden, wenn bei einem Mitglied (Club oder Einzelmitglied) ein besonderer Härtefall vorliegt.

§ 9 Mittelverwendung

Mittel des BDFA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDFA.

Soweit bei Veranstaltungen des BDFA Kostenbeiträge erhoben werden, müssen diese so bemessen sein, dass ihre Höhe nicht von vornherein die Teilnahme nur auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt.

Etwaige Überschüsse aus Einnahmen solcher Veranstaltungen sind in vollem Umfang Zwecken der Gemeinnützigkeit bzw. der gemeinnützigen Pflege und Förderung von Film und Video als Teil künstlerischer Volksbildung zuzuführen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei Clubs oder Verbänden).

Bei Auflösung von Clubs und Verbänden, sowie Austritt von Einzelmitgliedern kann die Mitgliedschaft nur mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden gekündigt werden. Dem Kündigungsschreiben von Clubs und Verbänden ist eine Kopie des Auflösungsbeschlusses, bei Clubs ist zusätzlich eine Unterschriftenliste der Clubmitglieder beizufügen.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft von Clubs und Verbänden durch Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Ehrenrat des BDFA ausgeschlossen werden:

- a) bei Verstößen des Mitglieds gegen den Zweck und die Ziele des BDFA;
- b) wegen eines das Ansehen des BDFA oder der angeschlossenen Clubs und Verbände schädigenden Verhaltens oder bei Störung des Verbandsfriedens.

Der Ausschluss erfolgt in diesen Fällen nach § 18 dieser Satzung.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann außerdem ausgesprochen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und auf eine Mahnung hin der gesamte Rückstand nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung gezahlt wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den zu diesem Zeitpunkt dem BDFA gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen, gleich aus welcher Rechtsgrundlage sie herrühren.

Ein Mitglied kann vom Vorstand des BDFA ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Festlegungen dieser Satzung verstößt und den Verstoß auf Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten korrigiert. Gegen einen vom Vorstand verfügten Ausschluss kann bei der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung des BDFA Berufung eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat beim 1. Vorsitzenden des BDFA mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein eingehen. Für die Wahrung der Frist ist der tatsächliche Zugang am Wohnort des 1. Vorsitzenden entscheidend.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der Bundesausschuß.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Frühjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Fachreferenten und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Wahl des Obmanns für den Ehrenrat;

6. Aufstellung des Etats, Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. Beschlussfassung über Anträge;
9. Festsetzung oder Änderung der Geschäftsordnung;
10. Verschiedenes.

Eine **Außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes sie erfordert oder eine solche von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (Clubs und Verbände) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 75 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis zum 1. Oktober des Geschäftsjahres schriftlich zugehen. Diese Anträge sind den Mitgliedern (Clubs und Verbänden) mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vorgesehene Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bekannt zu geben.

Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge nur dann angenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Antrages zur Tagesordnung zustimmt.

Satzungsändernde Anträge müssen in jedem Fall auf der Tagesordnung gestanden haben. Sowohl allgemeine als auch satzungsändernde Anträge können von den Mitgliedern (Clubs und Verbänden), dem Vorstand des BDFA, den Landesverbandsvorsitzenden und den Landesverbänden gestellt werden.

§ 13 Stimmrecht

Die Vorsitzenden der Landesverbände vertreten die Interessen und Rechte ihrer Clubs und Einzelmitglieder, die gemäß § 5 dieser Satzung Mitglieder des BDFA sind, auf der Mitgliederversammlung des BDFA. Dabei entfällt auf jedes dem BDFA und dem Landesverband namentlich gemeldete korporative und auf jedes Einzelmitglied, für das gemäß § 8 ein Beitrag abgeführt wird, 1 Stimme.

Auf der Mitgliederversammlung des BDFA sind die tatsächlichen Abstimmungsergebnisse von den Mitgliederversammlungen der Landesverbände zu vertreten. Sofern sich durch die Diskussion auf der Mitgliederversammlung neue Aspekte ergeben, stimmen die stimmberechtigten Vertreter der Landesverbände in eigener Verantwortung ab.

Es bleibt den Landesverbänden vorbehalten, in Anlehnung an ihre Satzungen zusätzliche Delegierte mit der Wahrnehmung des Stimmrechts zu beauftragen.

Ordentliche Mitglieder, die persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht direkt wahrnehmen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden als Präsident
- 2.) zwei gleichgestellten Vizepräsidenten für verschiedene Ressorts, darunter dem des Schatzmeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der BDFA wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Präsidenten oder dem Schatzmeister vertreten.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand zusätzlich Fachreferenten berufen.

Darüberhinaus ist der Vorstand befugt, sich durch ein oder mehrere korporative Mitglieder für genau begrenzte Aufgaben vertreten zu lassen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung. Die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, führt die darauf folgende Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durch.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des BDFA und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Der Schatzmeister stellt jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Aufwands- und Ertragsrechnung auf, die rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung von zwei in der vorjährigen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern anhand aller Belege zu überprüfen ist. Ferner hat der Schatzmeister zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einen Etatentwurf für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Ausgaben müssen sich möglichst im Rahmen des aufgestellten Etats bewegen. Einzelausgaben über Euro 500.- erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

Sämtliche Ämter innerhalb des BDFA sind Ehrenämter.

Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 16a Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Referatsleiter, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz für die o.a. Referatsleiter wird durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins genehmigt

Eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG für die Mitglieder des Vorstandes kann gewährt werden. Eine darüber hinaus gehende pauschalierte Aufwandsentschädigung ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung möglich, sofern sie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins liegt.

§ 17 Der Bundesausschuß

Der Bundesausschuß setzt sich aus dem BDFA-Vorstand und den Vorsitzenden der Landesverbände zusammen. Er berät Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den BDFA. Er ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dringende Entscheidungen weitreichender Bedeutung für den BDFA und seine Untergliederungen anstehen, die ein Hinausschieben bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung nicht erlauben.

Den Vorsitz bei solchen Sitzungen führt der 1. Vorsitzende des BDFA oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied. Der Bundesausschuß ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Landesverbände dies unter Beifügung einer Begründung verlangt.

In einem solchen Fall wird die Sitzung durch einen aus dem Kreis der Landesverbandsvorsitzenden zu Wählenden geleitet. Bei Abstimmungen haben sowohl

die Vorstandsmitglieder als auch die Vorsitzenden der Landesverbände je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des BDFA-Vorsitzenden.

§ 18 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gebildet, der die Aufgabe hat, Differenzen auf Grund der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrengerichtsordnung zu schlichten, zu entscheiden oder Mitglieder auf Antrag des Vorstandes zu rügen oder auszuschließen. Der Ehrenrat ist auch zuständig für die Schlichtung von Differenzen der Landesverbände untereinander oder mit dem BDFA.

Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, nämlich einem Obmann und zwei Beisitzern, die Mitglieder des BDFA sein müssen. Seine Bildung und Einberufung regelt die Ehrengerichtsordnung.

Der Obmann wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann die unterliegende Partei Berufung an die der Entscheidung folgende Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Berufungsfrist von einem Monat bei dem 1. Vorsitzenden mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein eingehen. Für die Wahrung der Frist ist der tatsächliche Zugang am Wohnort des 1. Vorsitzenden entscheidend.

§ 19 Aufgaben, Rechte und Verpflichtungen der Landesverbände

Die Vorstände und Leiter der Landesverbände unterstützen und beraten den BDFA-Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie sollen vor allem für eine enge Verbindung der einzelnen Clubs und der Einzelmitglieder mit dem BDFA und den anderen Landesverbänden und deren Untergliederungen Sorge tragen.

Zu ihren vornehmsten Aufgaben gehört die Förderung und Pflege sowie Weiterentwicklung des Amateurfilmgedankens auf Landesebene, wobei die besonderen regionalen und landsmannschaftlichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden sollen. Sie sind - soweit dies den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht - autonom in ihren Entscheidungen, sind aber an die Rahmenrichtlinien des BDFA gebunden.

Gegenüber dem BDFA sind sie insofern zur Treue verpflichtet, als sie in ihre Reihen keine Mitglieder aufnehmen, die nicht auch gleichzeitig dem Dachverband als Mitglieder gemeldet sind. Umgekehrt ist der BDFA den Landesverbänden gegenüber verpflichtet, seinerseits keine ordentlichen Mitglieder aufzunehmen, die nicht ebenfalls Mitglieder im entsprechenden Landesverband sind.

Einzelmitglieder des BDFA werden durch die Landesverbände betreut.

Näheres wird in den Satzungen und Geschäftsordnungen der Landesverbände geregelt.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des BDFA kann nur mit vier Fünftel der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 75 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts abzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der bisherigen Ziele des Vereins.

Der endgültige Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

§ 21 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insofern zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Verbandes betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist sofort im Verbandsorgan bekanntzugeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. April 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 4. März.2006, zuletzt geändert am 08.03.2003.

Änd. § 1 am 03.02.2001 (in Bezeichnung, Bund Deutscher Film- und Videoamateure: "- und Video" entfällt)

Änd. §§ 1, 3, 5, 13, 19 am 16.02.2002 (Anpassung bez. Einzelmitglieder)

Änd. § 12 am 08.03.2003 (Termin Eingang Anträge an Mitgliederversammlung)

Änd. am 04.03.2006

- § 1 Abs. 1 und 4 (Name, UNICA),
- § 14 Abs. 1 (Anzahl Vizepräsidenten),
- § 16 Abs. 3 (Ausgaben)

Änd. am 13.02.2016

- § 3 Gliederung des BDFA (Absatz 5)
- § 15 Wahl des Vorstandes

Änd. am 30.04.2016

- §16 Absatz 5 „Aufgaben des Vorstandes“
- §16a „Ehrenamtszuschale und Aufwendungsersatz“